

Vorbemerkung

Der Risolve Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze



! Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall



Änderung: [ElektroG](#) »Elektro- und Elektronikgerätegesetz«
vom 10.8.2021



Änderung: [KrWG](#) »Kreislaufwirtschaftsgesetz«
vom 27.7.2021 und vom 10.8.2021



Änderung: [VerpackG](#) »Verpackungsgesetz«
vom 10.8.2021



Änderung: [ElektroStoffV](#) »Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung«
vom 27.7.2021 und vom 10.8.2021



Neu: [ErsatzbaustoffV](#) »Ersatzbaustoffverordnung«
vom 9.7.2021

Wie versprochen, finden Sie heute die Informationen zu der neuen ErsatzbaustoffV, die ab 1.8.2023 gelten wird.



→ Die organisatorischen Pflichten sind im Teil 2 des Infobriefs dargestellt.

Baurecht

 Änderung: [BauGB](#) »Baugesetzbuch«
vom 16.7.2021

Emissionen/Immissionen

 Änderung: [BlmSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«
vom 27.7.2021 und vom 10.8.2021

 Änderung: [TEHG](#) »Treibhausgas-Emissionshandels-
gesetz«
vom 10.8.2021

 Änderung: [20. BlmSchV](#) »Verordnung zur Begrenzung
der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim
Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemis-
chen oder Rohbenzin«
vom 27.7.2021

 Änderung: [21. BlmSchV](#) »Verordnung zur Begrenzung der
Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraft-
fahrzeugen«
vom 27.7.2021

 Änderung: [31. BlmSchV](#) »VOC-Verordnung«
vom 27.7.2021

 Änderung: [32. BlmSchV](#) »Geräte- und Maschinenlärm-
schutzverordnung«
vom 27.7.2021

 Änderung: [EHV 2030](#) »Emissionshandelsverordnugn«
vom 10.8.2021

Energie

Hinweis: Im Energiebereich bereiten wir ausschließlich die Sachverhalte auf, die direkte Betreiberpflichten betreffen, oder für die meisten unserer Kunden eine direkte Relevanz haben. Änderungen in Energievorschriften haben jedoch oft einen indirekten Einfluss auf Unternehmen oder gar eine strategische Bedeutung, die wir im Rahmen des Infobriefs nicht beleuchten können. Machen Sie sich also bitte gegebenenfalls selbst mit möglichen Änderungen und Entwicklungen auch über die hier aufgeführten Sachverhalte hinaus vertraut.

 Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz«
vom 16.7.2021, veröffentlicht am 26.7.2021

Die Änderungen, die nun veröffentlicht wurden, hatten wir bereits im letzten Infobrief im Teil 3 unter »Ausblick« beschrieben.

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 5.7.2021, veröffentlicht am 13.8.2021
vom 16.7.2021, veröffentlicht am 26.7.2021
vom 10.8.2021

 Änderung: [KWKG](#) »Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz«
vom 16.7.2021, veröffentlicht am 26.7.2021 und vom 10.8.2021

Die Änderungen, die nun veröffentlicht wurden, hatten wir bereits im letzten Infobrief im Teil 3 unter »Ausblick« beschrieben.

 Änderung: [MsbG](#) »Messstellenbetriebsgesetz«
vom 16.7.2021, veröffentlicht am 26.7.2021

 Änderung: [EEV](#) »Erneuerbare-Energien-Verordnung«
vom 16.7.2021, veröffentlicht am 26.7.2021 und vom 10.8.2021

 Änderung: [EnVKG](#) »Energieverbrauchskennzeichnungs-gesetz«
vom 16.7.2021, veröffentlicht am 26.7.2021

 Änderung: [GasNEV](#) »Gasnetzentgeltverordnung«
vom 27.7.2021

 Änderung: [GasNZV](#) »Gasnetzzugangsverordnung«
vom 16.7.2021, veröffentlicht am 26.7.2021

 Änderung: [MaStRV](#) »Marktstammdatenregisterverordnung«
vom 16.7.2021, veröffentlicht am 26.7.2021

Die Regelungen des § 18 Absätze 2 bis 4 zu Biomethan werden ab 1.1.2023 aufgehoben.

 Änderung: [StromNEV](#) »Stromnetzentgeltverordnung«
vom 16. und vom 27.7.2021

 Änderung: [StromNZV](#) »Stromnetzzugangsverordnung«
vom 16.7.2021, veröffentlicht am 26.7.2021

Gefahrgut

 Änderung: [ADR](#) »Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße«
vom 5.7.2021

Mit diesem Datum wurde die Änderung des ADR als offizielle deutsche Version veröffentlicht.

Gefahrstoffe

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«
vom 4.8.2021

Die Änderung erfolgte mit [Verordnung \(EU\) 2021/1297](#). Es geht um die Änderung des Anhangs XVII »Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse« hinsichtlich perfluorierter Carbonsäuren mit 9 bis 14 Kohlenstoffatomen in der Kette (C9-C14-PFCA), ihrer Salze und C9-C14-PFCA-verwandter Stoffe.

 Änderung: [ChemG](#) »Chemikaliengesetz«
vom 27.7.2021

 Änderung: [BioStoffV](#) »Biostoffverordnung«
vom 21.7.2021

Die Änderungen sind vorwiegend redaktioneller Natur. Geändert wurde jedoch auch der § 16 Anzeigepflicht (Änderungen *kursiv* gedruckt):

§ 16 Anzeigepflicht

(1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anzuzeigen:

1. die erstmalige Aufnahme
 - a. gezielter Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 2 sowie mit Biostoffen der Risikogruppe 3, die mit (**) gekennzeichnet sind,
 - b. nicht gezielter Tätigkeiten der Schutzstufe 2 mit Biostoffen der Risikogruppe 3 einschließlich solcher, die mit (**) gekennzeichnet sind, sofern die Tätigkeiten auf diese Biostoffe ausgerichtet sind und regelmäßig durchgeführt werden sollen,

- in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung und in der Biotechnologie,*
2. jede Änderung der erlaubten oder angezeigten Tätigkeiten, wenn diese für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bedeutsam sind, zum Beispiel Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Virulenz des Biostoffs zu erhöhen oder die Aufnahme von Tätigkeiten mit weiteren Biostoffen der Risikogruppe 3 oder 4,
 3. die Inbetriebnahme einer Patientenstation der Schutzstufe 4 bei Aufnahme einer infizierten Patientin oder eines infizierten Patienten sowie die anschließende Außerbetriebnahme,
 4. das Einstellen einer nach § 15 erlaubnispflichtigen Tätigkeit. [...]

- (3) Die Anzeige nach Abs. 1 hat zu erfolgen bei Tätigkeiten nach
1. Nr. 1 spätestens 30 Tage vor deren erstmaliger Aufnahme,
 2. Nr. 2 spätestens 30 Tage vor der geplanten Änderung,
 3. Nr. 3 unverzüglich,
 4. Nr. 4 spätestens 30 Tage vor deren Einstellung. [...]

Die Änderungen gelten ab 1.10.2021.



Änderung: GefStoffV »Gefahrstoffverordnung«
vom 21.7.2021

Nach § 15 wird folgender neuer Abschnitt 4a »Anforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten einschließlich der Begasung sowie an Begasungen mit Pflanzenschutzmitteln« eingefügt.



Hinweis: Zu den Bioziden gehören zum Beispiel auch *Desinfektionsmittel*, Bautenschutz, Oberflächenschutz, Algenschutz und Schädlingsbekämpfungsmittel. Beachten Sie bitte die komplette Liste der relevanten Biozide in Anhang V der [EU-Biozid-Verordnung](#).



Die unter diesem Abschnitt aufgeführten Paragraphen finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Als Folgeänderung wird im § 6 »Herstell- und Verwendungsbeschränkung« der Absatz 3 über Biozide gestrichen sowie die Ordnungswidrigkeiten und Übergangsvorschriften angepasst.

Im Anhang 2 ist die Nummer 3 weggefallen und die Nummer 4 erhält den Titel »Biozid-Produkte und Begasung mit Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln« mit entsprechenden inhaltlichen Anpassungen zu Erlaubnis, Anzeige, Fach- und Sachkunde etc.

 Berücksichtigen Sie diese bitte gegebenenfalls ebenfalls

Alle Änderungen sind wirksam zum 1.10.2021 ggf. jedoch unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen im § 25, insbesondere zur Sachkunde.

Sicherheit

 Änderung: [JArbSchG](#) »Jugendarbeitsschutzgesetz«
vom 16.7.2021

 Neufassung: [ProdSG](#) »Produktsicherheitsgesetz«
vom 27.7.2021

Durch das [Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen](#) wurden in erster Linie die produktrelevanten Regelungen von den betriebsrelevanten Regelungen für überwachungsbedürftige Anlagen getrennt. Entstanden ist dadurch unter anderem auch das neue ÜAnIG (siehe unten). Diese Neustrukturierung hat jedoch auch maßgeblichen Einfluss auf viele Rechtsvorschriften, wie Sie den vielen Eintragungen in diesem Infobrief entnehmen können.

 Die Herstellerpflichten des ProdSG, die wir für unsere Kunden in den Rechtsverzeichnis führen, finden Sie in Teil 2 des Infobriefs. Die Änderungen zum bisherigen Text sind marginal und eher redaktioneller Art.

 Änderung: [SprengG](#) »Sprengstoffgesetz«
vom 27.7.2021

 Neu: [ÜAnIG](#) »Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen«
vom 27.7.2021

 Die Betreiberpflichten aus diesem neuen Gesetz finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

 Änderung: [01. ProdSV](#) »Verordnung über elektrische Betriebsmittel«
vom 27.7.2021

 Änderung: [02. ProdSV](#) »Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug«
vom 27.7.2021

 Änderung: [06. ProdSV](#) »Verordnung über einfache Druckbehälter«
vom 27.7.2021

 Änderung: [09. ProdSV](#) »Maschinenverordnung«
vom 27.7.2021

 Änderung: [11. ProdSV](#) »Explosionsschutzverordnung«
vom 27.7.2021

 Änderung: [12. ProdSV](#) »Aufzugsverordnung«
vom 27.7.2021

 Änderung: [13. ProdSV](#) »Aerosolverpackungsverordnung«
vom 27.7.2021

 Änderung: [14. ProdSV](#) »Druckgeräteverordnung«
vom 27.7.2021

 Änderung: [BetrSichV](#) »Betriebssicherheitsverordnung«
vom 27.7.2021

Neben redaktionellen Änderungen hinsichtlich des Bezugs zum ProdSG bzw. zum neuen ÜAnIG, gab es folgende Änderung:

Im § 18 Erlaubnispflicht wurde folgender Absatz 6 angefügt:

- »(6) Die Erlaubnis erlischt, wenn
1. der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen hat,
 2. die Errichtung der Anlage zwei Jahre oder länger unterbrochen wurde oder
 3. die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde.

Die Erlaubnisbehörde kann die Fristen aus wichtigem Grund auf Antrag verlängern.«

 Änderung: [LärmVibrationsArbSchV](#) »Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung«
vom 27.7.2021

 Änderung: [StrlSchV](#) »Strahlenschutzverordnung«
vom 10.8.2021

Umwelt allgemein

 Änderung: [BNatSchG](#) »Bundesnaturschutzgesetz«
vom 10.8.2021

 Änderung: [UAG](#) »Umweltauditgesetz«
vom 10.8.2021

 Neufassung: [BBodSchV 2023](#) »Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung«
vom 9.7.2021

Wie angekündigt, gibt es dieses Mal die Aufbereitung der neuen BBodSchV, die ab 1.8.2023 gültig sein wird. Eine der wesentlichen Änderungen betrifft die Ausweitung des Regelungsbereichs der BBodSchV auf das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht. Die BBodSchV enthält zudem neue Regelungen zu *physikalischen* Bodeneinwirkungen (statt bisher nur stoffliche Einwirkungen). Eine weitere Neuregelung betrifft die bodenkundliche Baubegleitung. *Quelle: [Kanzlei Köchling & Krahnfeld](#)*

 Sie finden die wenigen Paragraphen mit organisatorischen Anforderungen im Teil 2 des Infobriefs. Beachten Sie, dass die Verordnung vor allem konkrete Regelungen für den Einzelfall und die Bewertung vorsieht. Beachten Sie diese erforderlichenfalls zu gegebener Zeit.

Wasser/Abwasser

 Aufgehoben: LÖRüRL Sachsen

Löschen Sie die Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis. Die Aufhebung folgt der Aufhebung der Muster LÖRüRL (siehe Risolva Infobrief Januar 2021).

Sonstiges

 Änderung: [BetrVerfG](#) »Betriebsverfassungsgesetz«
vom 16.7.2021

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«
vom 16.7.2021, 5.8.2021 und vom 10.8.2021

 Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«
vom 27.7.2021 und vom 10.8.2021

 Änderung: [GÜKG](#) »Güterkraftverkehrsgesetz«
vom 12.7.2021

 Neu: [LkSG](#) »Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz«
vom 16.7.2021, veröffentlicht am 22.7.2021

 Sie finden die Pflichten im Teil 2 des Infobriefs. Abhängig vom Geltungsbereich, gelten die Anforderungen ab dem 1.1.2023 bzw. dem 1.1.2024. Bis dahin müssen Sie die Anforderungen in Ihrem Betrieb umgesetzt haben.

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 10.8.2021

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

 Neu: [ErsatzbaustoffV](#) »Ersatzbaustoffverordnung«, vom 9.7.2021

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung regeln im Hinblick auf mineralische Ersatzbaustoffe im Sinne des § 2 Nummer 1 die

1. Anforderungen an die Herstellung dieser mineralischen Ersatzbaustoffe in mobilen und stationären Anlagen und an das Inverkehrbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen,
2. Anforderungen an die Probenahme und Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut, das ausgehoben oder abgeschoben werden soll,
3. Voraussetzungen, unter denen die Verwendung dieser mineralischen Ersatzbaustoffe insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 4 letzter Halbsatz des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes führt,
4. Anforderungen an den Einbau dieser mineralischen Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke sowie

 Nebenstehend finden Sie die organisatorischen Pflichten für Unternehmen, bei den entsprechendes Material anfällt. Übernehmen Sie diese gegebenenfalls in Ihr Rechtsverzeichnis.

 Beachten Sie, dass die Verordnung viele Regelungen für andere Verantwortliche enthält, zum Beispiel für Betreiber von Aufbereitungsanlagen. Machen Sie sich im Einzelfall mit den Anforderungen vertraut.

5. Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für
1. Bodenschätze, wie Minerale, Steine, Kiese, Sande und Tone, die in Trocken- oder Nassabgrabungen, Tagebauen oder Brüchen gewonnen werden,
 2. die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe im Sinne des § 2 Nummer 1
 - a. auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, auch dann nicht, wenn die durchwurzelbare Bodenschicht im Zusammenhang mit der Errichtung eines technischen Bauwerkes auf- oder eingebracht oder hergestellt wird,
 - b. unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken,
 - c. als Deponieersatzbaustoffe nach Teil 3 der Deponieverordnung,
 - d. auf Halden oder in Absetzteichen des Bergbaus,
 - e. in bergbaulichen Hohlräumen gemäß der Versatzverordnung,
 - f. im Deichbau,
 - g. in Gewässern,
 - h. als Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A im Straßenbau, [...]
 - i. in Anlagen des Bundes gemäß § 9a Absatz 3 des Atomgesetzes [...]
 3. die Zwischen- oder Umlagerung mineralischer Ersatzbaustoffe im Sinne des § 2 Nummer 1
 - a. im Rahmen der Errichtung, der Änderung oder der Unterhaltung von baulichen und betrieblichen Anlagen, einschließlich der Seitenentnahme von Bodenmaterial und Baggergut,
 - b. im Tagebau unter vergleichbaren Bodenverhältnissen und geologischen und hydrogeologischen Bedingungen,
 - c. im Rahmen der Sanierung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast oder innerhalb des Gebietes eines für verbindlich erklärten Sanierungsplans, und
 4. hydraulisch gebundene Gemische einschließlich ihrer Ausgangs-, Zuschlags- und Zusatzstoffe im Geltungsbereich der Landesbauordnungen sowie im Bereich der Bundesverkehrswege, soweit diese Gemische nicht von den Einbauweisen 1, 3 und 5 der Anlage 2 erfasst sind.

§ 19 Grundsätzliche Anforderungen

(1) Der Bauherr oder der Verwender dürfen mineralische Ersatzbaustoffe oder Gemische in technische Bauwerke nur einbauen, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 nicht zu besorgen sind. [...]

§ 24 Getrennte Sammlung und Verwertung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken

(1) Erzeuger und Besitzer haben
[Hochofenstückschlacke,

Hüttensand,
Stahlwerksschlacke,
Gießerei-Kupolofenschlacke,
Kupferhüttenmaterial,
Gießereirestsand,
Schmelzkammergranulat aus der Schmelzfeuerung,
Steinkohlenkesselasche,
Steinkohlenflugasche,
Braunkohlenflugasche,
Hausmüllverbrennungasche,
Recycling-Baustoff (mineralischer Baustoff, der durch die Aufbereitung von mineralischen Abfällen hergestellt wird, die bei Baumaßnahmen oder bei der Herstellung mineralischer Bauprodukte angefallen sind),
Ziegelmaterial],
die als Abfälle bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke anfallen, untereinander und von Abfällen aus Primärbaustoffen getrennt zu sammeln, zu befördern und [...] vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Soweit diese Abfälle für den Einbau in technische Bauwerke vorgesehen, jedoch nicht unmittelbar hierfür geeignet sind, haben die Erzeuger und Besitzer der in Satz 1 genannten Abfallfraktionen diese einer geeigneten Aufbereitungsanlage zuführen.

(2) Eine erneute Verwertung der [...] getrennt gesammelten mineralischen Ersatzbaustoffe in einem technischen Bauwerk ist möglich, wenn diese nach der Art des mineralischen Ersatzbaustoffes sowie seiner Materialklasse eindeutig bestimmt wurden.

(3) Abweichend [...] können Recycling-Baustoffe gemeinsam mit gleichartigen Abfallfraktionen aus Primärbaustoffen gesammelt und befördert werden.

(4) Die Pflichten [...] entfallen, soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. [...]

(5) Die Erzeuger und Besitzer haben die Erfüllung der Pflichten [...] oder, im Falle der Abweichung von diesen Pflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 4 zu dokumentieren. [...]

§ 25 Lieferschein und Deckblatt

(1) Der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffs oder eines Gemisches ist vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren. Hierzu hat der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, spätestens bei der Anlieferung einen Lieferschein [...] auszustellen [...]

(2) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr

bringt, hat den ausgefüllten Lieferschein zu unterschreiben und dem Beförderer zu übergeben. Der Beförderer hat den ausgefüllten und unterschriebenen Lieferschein dem Verwender zu übergeben.

(3) Der Verwender hat die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt [...] zu dokumentieren. [...]

(4) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, hat den Lieferschein als Durchschrift oder Kopie ab dem Zeitpunkt der Ausstellung fünf Jahre lang aufzubewahren. Der Grundstückseigentümer hat das Deckblatt und die Lieferscheine ab Erhalt so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist. Diese Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen. [...]



Änderung: GefStoffV »Gefahrstoffverordnung«, vom 21.7.2021

§ 15a Verwendungsbeschränkungen

(1) Biozid-Produkte dürfen nicht verwendet werden, soweit damit zu rechnen ist, dass ihre Verwendung im einzelnen Anwendungsfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, Nicht-Zielorganismen oder auf die Umwelt hat.

(2) Wer Biozid-Produkte verwendet, hat dies ordnungsgemäß zu tun. Zur ordnungsgemäßen Verwendung gehört insbesondere, dass

1. die Verwendung von Biozid-Produkten auf das notwendige Mindestmaß begrenzt wird durch:
 - a. das Abwägen von Nutzen und Risiken des Einsatzes des Biozid-Produkts und
 - b. eine sachgerechte Berücksichtigung physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger Alternativen,
2. das Biozid-Produkt nur für die in der Kennzeichnung oder der Zulassung ausgewiesenen Verwendungszwecke eingesetzt wird,
3. die sich aus der Kennzeichnung oder der Zulassung ergebenden Verwendungsbedingungen eingehalten werden und
4. die Qualifikation des Verwenders die Anforderungen erfüllt, die für die in der Zulassung festgelegte Verwenderkategorie erforderlich ist.

§ 15b Allgemeine Anforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten

(1) Der Arbeitgeber hat vor Verwendung eines Biozid-Produkts sicherzustellen, dass die Anforderungen nach § 15a erfüllt werden. Dies erfolgt [...]

1. [...] im Rahmen der Substitutionsprüfung [...],
2. [...] im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung [...]



Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten der neuen Paragraphen. Übernehmen Sie diese gegebenenfalls in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie den Anforderungen nach.

(2) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der Rangfolge [TOP] und unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Verwendung so festzulegen und durchzuführen, dass eine Gefährdung der Beschäftigten, anderer Personen oder der Umwelt verhindert oder minimiert wird.

(3) Eine Fachkunde im Sinne von Anhang I Nummer 4.3 ist erforderlich für die Verwendung von Biozid-Produkten,

1. die zu der Hauptgruppe 3 "Schädlingsbekämpfungsmittel" im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gehören oder
2. deren Wirkstoffe endokrinschädigende Eigenschaften nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 haben.

Satz 1 gilt nicht, wenn das Biozid-Produkt für eine Verwendung durch die breite Öffentlichkeit zugelassen oder wenn für die Verwendung eine Sachkunde nach § 15c Absatz 3 erforderlich ist.

§ 15c Besondere Anforderungen an die Verwendung bestimmter Biozid-Produkte

(1) Der Arbeitgeber hat die Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 zu erfüllen, wenn Biozid-Produkte verwendet werden sollen,

1. die eingestuft sind als
 - a. akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3,
 - b. krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B oder
 - c. spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 SE oder RE oder
2. für die über die nach Nummer 1 erfassten Fälle hinaus für die vorgesehene Anwendung in der Zulassung die Verwenderkategorie "geschulter berufsmäßiger Verwender" festgelegt wurde.

(2) Der Arbeitgeber hat bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:

1. die erstmalige Verwendung von Biozid-Produkten nach Absatz 1 und
2. den Beginn einer erneuten Verwendung von Biozid-Produkten nach Absatz 1 nach einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr.

Die Anzeige hat spätestens sechs Wochen vor Beginn der Verwendung zu erfolgen. [...]

(3) Die Verwendung von Biozid-Produkten nach Absatz 1 darf nur durch Personen erfolgen, die über eine für das jeweilige Biozid-Produkt geltende Sachkunde im Sinne von Anhang I Nummer 4.4 verfügen. Die Anforderungen an die Sachkunde sind von der Produktart, den Anwendungen, für die das Biozid-Produkt zugelassen ist, und dem Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt abhängig.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist eine Sachkunde für die Verwendung der in Absatz 1 genannten Biozid-Produkte nicht erforderlich, wenn diese Tätigkeiten

unter unmittelbarer und ständiger Aufsicht einer sachkundigen Person durchgeführt werden.

§ 15d Besondere Anforderungen bei Begasungen

(1) Der Arbeitgeber bedarf einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde, wenn Begasungen durchgeführt werden sollen. Die Erlaubnis ist nach Maßgabe des Anhangs I Nummer 4.1 vor der erstmaligen Durchführung von Begasungen schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Sie kann befristet, mit Auflagen oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Auflagen können nachträglich angeordnet werden.

(2) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn wegen der geringen Menge des freiwerdenden Wirkstoffs eine Gefährdung für Mensch und Umwelt nicht besteht. Hierbei sind die nach § 20 Absatz 4 bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

(3) Der Arbeitgeber hat eine Begasung spätestens eine Woche vor deren Durchführung bei der zuständigen Behörde nach Maßgabe des Anhangs I Nummer 4.2.2 schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann

1. in begründeten Fällen auf die Einhaltung dieser Frist verzichten oder
2. einer Sammelanzeige zustimmen, wenn Begasungen regelmäßig wiederholt werden und dabei die in der Anzeige beschriebenen Bedingungen unverändert bleiben. [...]

(4) Der Arbeitgeber hat für jede Begasung eine verantwortliche Person zu bestellen, die Inhaber eines Befähigungsscheins (Befähigungsscheininhaber) nach Anhang I Nummer 4.5 ist. Die verantwortliche Person hat

1. bei Begasungen innerhalb von Räumen die Nutzer angrenzender Räume und Gebäude spätestens 24 Stunden vor Beginn der Tätigkeit schriftlich unter Hinweis auf die Gefahren der eingesetzten Biozid-Produkte oder Pflanzenschutzmittel zu warnen und
2. sicherzustellen, dass
 - a. die Begasung von einem Befähigungsscheininhaber durchgeführt wird,
 - b. Zugänge zu den Gefahrenbereichen gemäß Anhang I Nummer 4.6 gekennzeichnet sind und
 - c. neben einem Befähigungsscheininhaber mindestens eine weitere sachkundige Person anwesend ist, wenn Begasungen mit Biozid-Produkten durchgeführt werden sollen, für die in der Zulassung festgelegt wurde, dass
 - eine Messung oder Überwachung der Wirkstoff- oder Sauerstoffkonzentration zu erfolgen hat oder
 - ein unabhängig von der Umgebungsatmosphäre wirkendes Atemschutzgerät bereitzustellen und zu verwenden ist.

- (5) Bei einer Betriebsstörung, einem Unfall oder Notfall hat
1. der anwesende Befähigungsscheininhaber den Gefahrenbereich zu sichern und darf ihn erst freigeben, wenn die Gefahr nicht mehr besteht und gefährliche Rückstände beseitigt sind,
 2. die sachkundige Person den Befähigungsscheininhaber zu unterstützen; dies gilt insbesondere bei Absperr- und Rettungsmaßnahmen.

(6) Für Begasungen mit Pflanzenschutzmitteln gelten die Sachkundeanforderungen nach Anhang I Nummer 4.4 als erfüllt, wenn die Sachkunde nach dem Pflanzenschutzrecht erworben wurde.

- (7) Bei Begasungen von Transporteinheiten
1. im Freien muss ein allseitiger Sicherheitsabstand von mindestens 10 Metern zu den benachbarten Gebäuden eingehalten werden,
 2. sind diese von der verantwortlichen Person abzudichten, auf ihre Gasdichtheit zu prüfen sowie für die Dauer der Verwendung abzuschließen, zu verplomben und allseitig sichtbar mit einem Warnzeichen nach Anhang I Nummer 4.6 zu kennzeichnen.

§ 15e Ergänzende Dokumentationspflichten

(1) Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass über die Begasungen eine Niederschrift angefertigt wird. [...]

(2) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(3) Werden für die Begasungen Pflanzenschutzmittel verwendet, kann die Niederschrift zusammen mit den Aufzeichnungen nach Artikel 67 Absatz 1 der [EU-Pflanzenschutzmittel-Verordnung [...]] erstellt werden.

§ 15f Anforderungen an den Umgang mit Transporteinheiten

(1) Kann nicht ausgeschlossen werden, dass Transporteinheiten wie Fahrzeuge, Waggons, Schiffe, Tanks, Container oder andere Transportbehälter begast wurden, so hat der Arbeitgeber dies vor dem Öffnen der Transporteinheiten zu ermitteln.

(2) Ergibt die Ermittlung, dass die Transporteinheit begast wurde, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass Beschäftigte gegenüber den Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln nicht exponiert werden. Kann eine Exposition nicht ausgeschlossen werden, hat das Öffnen, Lüften und die Freigabe der Transporteinheit durch eine Person zu erfolgen, die über eine Fachkunde im Sinne von Anhang I Nummer 4.3 verfügt.

In diesem Paragraphen ist aufgeführt, was die Niederschrift enthalten muss.

Auf die Darstellung des § 15g Besondere Anforderungen an Begasungen auf Schiffen haben wir verzichtet. Sollten Sie davon betroffen sein, so beachten Sie bitte auch diesen Paragraphen.

§ 15h regelt Ausnahmen.

 Neufassung: ProdSG »Produktsicherheitsgesetz«, vom 27.7.2021

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden. [...]

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Antiquitäten,
2. gebrauchte Produkte, die vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen, sofern der Wirtschaftsakteur denjenigen, an den sie abgegeben werden, darüber ausreichend unterrichtet,
3. Produkte, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind,
4. Lebensmittel, Futtermittel, lebende Pflanzen und Tiere, Erzeugnisse menschlichen Ursprungs und Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen,
5. Medizinprodukte [...]
6. Umschließungen, wie ortsbewegliche Druckgeräte, Verpackungen und Tanks, für die Beförderung gefährlicher Güter, soweit diese verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen, und
7. Pflanzenschutzmittel [...]

 Nebenstehend finden Sie die Herstellerpflichten, die wir für unsere Kunden im Rechtsverzeichnis führen. Übernehmen Sie diese gegebenenfalls in Ihr Rechtsverzeichnis, bzw. ersetzen Sie diesen Wortlaut durch den, den Sie bislang bei sich geführt haben.

Beachten Sie bitte, dass das Gesetz - wie seither auch - eine Vielzahl von andern Regelungen für andere Beteiligte sowie materielle Anforderungen an die CE-Konformität enthält, die hier nicht dargestellt sind. Beachten Sie bitte auch diese.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

(1) Sofern ein Produkt einer oder mehreren Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 unterliegt, darf es nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es

1. die in den Rechtsverordnungen vorgesehenen Anforderungen erfüllt und
2. die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.

(2) Ein Produkt darf, sofern es nicht Absatz 1 unterliegt, nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet. Bei

der Beurteilung, ob ein Produkt der Anforderung nach Satz 1 entspricht, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, seine Verpackung, die Anleitungen für seinen Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer,
2. die Einwirkungen des Produkts auf andere Produkte, soweit zu erwarten ist, dass es zusammen mit anderen Produkten verwendet wird,
3. die Aufmachung des Produkts, seine Kennzeichnung, die Warnhinweise, die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, die Angaben zu seiner Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,
4. die Gruppen von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts stärker gefährdet sind als andere. [...]

(3) Wenn der Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen erst durch die Art der Aufstellung eines Produkts gewährleistet wird, ist hierauf bei der Bereitstellung auf dem Markt ausreichend hinzuweisen, sofern in den Rechtsverordnungen nach § 8 keine anderen Regelungen vorgesehen sind.

(4) Sind bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung eines Produkts bestimmte Regeln zu beachten, um den Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen zu gewährleisten, so ist bei der Bereitstellung auf dem Markt eine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung für das Produkt in deutscher Sprache mitzuliefern, sofern in den Rechtsverordnungen nach § 8 keine anderen Regelungen vorgesehen sind. [...]

§ 6 Zusätzliche Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt

(1) Der Hersteller [...] haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei der Bereitstellung eines Verbraucherprodukts auf dem Markt

1. [den Verbrauchern] die Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese oder dieser benötigt, um die Risiken, die mit dem Verbraucherprodukt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer verbunden sind und die ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich gegen sie schützen zu können,
2. den Namen und die Kontaktanschrift des Herstellers [...] anzubringen,
3. eindeutige Kennzeichnungen zur Identifikation des Verbraucherprodukts anzubringen.

Die Angaben [...] sind auf dem Verbraucherprodukt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dessen Verpackung anzubringen. Ausnahmen von den Verpflichtungen [...] sind zulässig, wenn es vertretbar ist, diese Angaben wegzulassen, insbesondere weil sie [den Verbrauchern] bereits bekannt sind, oder weil es mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sie anzubringen.

(2) Der Hersteller [...] haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken zu treffen, die mit dem Verbraucherprodukt, das sie auf dem Markt bereitgestellt haben, verbunden sein können; die Maßnahmen müssen den Produkteigenschaften angemessen sein und können bis zur Rücknahme, zu angemessenen und wirksamen Warnungen und zum Rückruf reichen.

(3) Der Hersteller [...] haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei den auf dem Markt bereitgestellten Verbraucherprodukten

1. Stichproben durchzuführen,
2. Beschwerden zu prüfen und, falls erforderlich, ein Beschwerdebuch zu führen sowie
3. die Händler über weitere das Verbraucherprodukt betreffende Maßnahmen zu unterrichten.

Welche Stichproben geboten sind, hängt vom Grad des Risikos ab, das mit den Produkten verbunden ist, und von den Möglichkeiten, das Risiko zu vermeiden.

(4) Der Hersteller, [...] haben nach Maßgabe von Anhang I der [EU-Produktsicherheits-Richtlinie] jeweils unverzüglich die [...] zuständige Marktüberwachungsbehörde zu unterrichten, wenn sie wissen oder auf Grund der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung wissen müssen, dass ein Verbraucherprodukt, das sie auf dem Markt bereitgestellt haben, ein Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen darstellt; insbesondere haben sie die Marktüberwachungsbehörde über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Vermeidung dieses Risikos getroffen haben. [...]

§ 7 CE-Kennzeichnung

[...] (2) Es ist verboten, ein Produkt auf dem Markt bereitzustellen,

1. wenn das Produkt, seine Verpackung oder ihm beigefügte Unterlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, ohne dass [...] Rechtsvorschriften dies vorsehen oder ohne dass die Anforderungen der Absätze 3 bis 5 erfüllt sind, oder
2. das nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, obwohl eine [...] Rechtsvorschrift ihre Anbringung vorschreibt. [...]

(5) Die CE-Kennzeichnung muss angebracht werden, bevor das Produkt in den Verkehr gebracht wird. Nach der CE-Kennzeichnung und gegebenenfalls nach der Kennnummer kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen, das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.

 Neu: ÜAnIG »Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen«, vom 27.7.2021

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen. Es dient dazu, beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten und anderer Personen zu gewährleisten, die sich im Gefahrenbereich einer solchen Anlage befinden. [...]

§ 3 Grundlegende Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen

(1) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die überwachungsbedürftigen Anlagen so errichtet, geändert und betrieben werden, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen gewährleistet ist.

(2) Bei der ersten Inbetriebnahme einer überwachungsbedürftigen Anlage muss die Anlage mindestens den Rechtsvorschriften entsprechen, die für sie zum Zeitpunkt der Bereitstellung auf dem Unionsmarkt gegolten haben. Dies gilt auch für Teile einer überwachungsbedürftigen Anlage. [...]

(3) Überwachungsbedürftige Anlagen und Teile überwachungsbedürftiger Anlagen, die der Betreiber für eigene Zwecke selbst hergestellt hat, müssen bei der ersten Inbetriebnahme den grundlegenden Anforderungen der Rechtsvorschriften nach Absatz 2 entsprechen. Den formalen Anforderungen dieser Regelungen müssen sie nur entsprechen, wenn es dort ausdrücklich bestimmt ist.

(4) Die überwachungsbedürftigen Anlagen müssen den Anforderungen der für sie geltenden Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen, insbesondere den Anforderungen der auf Grund des § 31 erlassenen Rechtsverordnungen, entsprechen.

§ 4 Gefährdungsbeurteilung

Der Betreiber hat, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einer [...] Rechtsverordnung, die Gefährdungen, die beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen auftreten können, zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

§ 5 Schutzmaßnahmen

(1) Der Betreiber hat die für den sicheren Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlagen notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Schutzmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Technische Schutzmaßnahmen haben

 Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie den Anforderungen nach. Beachten Sie, dass das Gesetz auch eine ganze Reihe Regelungen enthält, die die zugelassenen Überwachungsstellen betreffen und damit indirekt für Sie relevant sein kann. Beachten Sie also auch diese.

Vorrang vor organisatorischen und diese vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen von persönlicher Schutzausrüstung ist für jeden Beschäftigten auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

(3) Der Betreiber hat die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen vor der ersten Inbetriebnahme einer überwachungsbedürftigen Anlage zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. [Dies gilt nicht] soweit entsprechende Überprüfungen im Rahmen von Prüfungen nach § 7 [...] durchgeführt wurden.

(4) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen durch Instandhaltungsmaßnahmen dauerhaft in einem sicheren Zustand gehalten werden.

§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen

Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, mit Betreibern anderer überwachungsbedürftiger Anlagen, die in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang zu seiner Anlage stehen, zusammenzuarbeiten und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen, dass Wechselwirkungen zwischen den Anlagen nicht zu Gefährdungen führen können.

§ 7 Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen

(1) Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage hat sicherzustellen, dass die Anlage auf ihren sicheren und ordnungsgemäßen Zustand geprüft wird

1. vor der ersten Inbetriebnahme,
2. vor Wiedereinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,
3. nach außergewöhnlichen Ereignissen und
4. regelmäßig wiederkehrend.

Der Betreiber hat weiterhin sicherzustellen, dass die [...] vorgeschriebenen Nachprüfungen durchgeführt werden.

(2) Bei der Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme müssen Prüfinhalte, die im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren nach dem Produktsicherheitsrecht geprüft und dokumentiert wurden, nicht erneut geprüft werden.

(3) Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage hat die bei einer Prüfung festgestellten Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitraums, spätestens innerhalb eines Jahres, zu beseitigen. [...]

(4) Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, behördlich angeordnete Prüfungen [...] unverzüglich durchführen zu lassen.

- (5) Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, auf Verlangen der zugelassenen Überwachungsstelle unverzüglich
1. die für die Prüfungen benötigten Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie
 2. die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Prüfung erforderlich sind.

(6) Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage hat mit den Prüfungen eine zugelassene Überwachungsstelle zu beauftragen, soweit in einer [...] Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Betriebsverbot

Der Betreiber darf eine überwachungsbedürftige Anlage nicht betreiben, wenn sie Mängel aufweist, die die Sicherheit und Gesundheit Beschäftigter oder anderer Personen im Gefahrenbereich der Anlage gefährden. Dies gilt insbesondere, wenn bei einer Prüfung entsprechende Mängel festgestellt wurden.

§ 27 Befugnisse gegenüber den Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen

(1) Die zuständige Behörde kann vom Betreiber die für die Aufsicht erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen. Der Betreiber oder die verantwortliche Person des Betreibers kann die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage sie selbst oder einen [...] Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. Der Betreiber oder die verantwortliche Person des Betreibers ist über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

(2) Die zuständige Behörde kann überwachungsbedürftige Anlagen zu den Betriebs- und Geschäftszeiten besichtigen und kontrollieren sowie Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen des Betreibers nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist. Außerdem ist sie berechtigt zu untersuchen, auf welche Ursachen ein Unfall oder ein Schadensfall zurückzuführen ist. Sie kann vom Betreiber die Begleitung durch ihn oder durch eine von ihm beauftragte Person und die Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen. [...]

(4) Der Betreiber hat die Maßnahmen [...] zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 34 Übergangsvorschriften

(1) Bis zur Bestimmung eines Katalogs überwachungsbedürftiger Anlagen in einer Rechtsverordnung [...] gelten die in § 2 Nummer 30 des ProdSG [...]

genannten Überwachungsbedürftigen Anlagen als Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne dieses Gesetzes.

★ Neufassung: BodSchV 2023 »Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung«, vom 9.7.2021

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt nähere Anforderungen, insbesondere

1. zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, einschließlich Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sowie Vorsorgewerte und zulässige Zusatzbelastungen,
2. zur Gefahrenabwehr bei Bodenerosion,
3. zur Untersuchung, Bewertung und Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten, einschließlich Anforderungen an Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung sowie Prüf- und Maßnahmenwerte,
4. an die Vorerkundung, Probennahme und -analyse.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke, soweit dieser nach Maßgabe der Ersatzbaustoffverordnung [...] erfolgt,
2. das Auf- oder Einbringen von Baggergut unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Deichbau,
3. das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf Halden oder in Absetzteichen des Bergbaus sowie die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf Halden des Kalibergbaus, soweit auf der Halde nicht eine regelmäßige Nutzung durch Park- und Freizeitanlagen geplant ist,
4. das Einbringen von Materialien in bergbauliche Hohlräume gemäß der Versatzverordnung,
5. das Einbringen von Materialien in Anlagen des Bundes gemäß [...] AtG
6. das Auf- oder Einbringen von Materialien nach den Vorschriften des Düng- und Pflanzenschutzrechts.

§ 4 Vorsorgeanforderungen

(1) [Wenn die Vorsorgewerte nach Anlage 1 - hier nicht dargestellt - überschritten werden, sind] Vorkehrungen zu treffen, um weitere [...] auf dem Grundstück und in dessen Einwirkungsbereich verursachte Schadstoffeinträge zu vermeiden oder wirksam zu vermindern, soweit dies wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen geboten und auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Dazu gehören auch technische Vorkehrungen an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden.

! Nebenstehend finden Sie die Paragraphen mit organisatorischen Regelungen. Übernehmen Sie diese ggf. in Ihr Rechtsverzeichnis.

! Beachten Sie, dass die Verordnung vor allem konkrete Regelungen für den Einzelfall und die Bewertung vorsieht. Beachten Sie diese erforderlichenfalls - zu gegebener Zeit.

(2) Einträge von Schadstoffen [...] für die keine Vorsorgewerte festgesetzt sind, sind, soweit technisch möglich und unabhängig vom Zweck der Nutzung des Grundstückes wirtschaftlich vertretbar, zu begrenzen. Dies gilt insbesondere für die Stoffe, die nach der Gefahrstoffverordnung [...] als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind. [...]

§ 10 Erforderlichkeit von Untersuchungen

[...] (3) Bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung, soll die altlastverdächtige Fläche oder die Verdachtsfläche zunächst einer orientierenden Untersuchung nach § 12 unterzogen werden. [...]

(5) Besteht der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, soll eine Detailuntersuchung nach § 13 durchgeführt werden. Von einer Detailuntersuchung kann abgesehen werden, wenn Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nach Feststellung der zuständigen Behörde mit einfachen Mitteln abgewehrt oder auf andere Weise beseitigt werden können.

(6) Wenn auf Grund der örtlichen Umstände oder nach den Ergebnissen von Bodenluft- oder Deponiegasuntersuchungen Anhaltspunkte für die Ausbreitung von flüchtigen Schadstoffen aus einer Verdachtsfläche oder altlastverdächtigen Fläche in Gebäude bestehen, soll im Rahmen der Detailuntersuchung eine Untersuchung der Innenraumluft erfolgen; die Aufgaben und Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.

(7) Im Rahmen von Untersuchungsanordnungen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes können auch wiederkehrende Untersuchungen der Schadstoffausbreitung und der hierfür maßgebenden Umstände angeordnet werden.

 Neu: LkSG »Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz«, vom 16.7.2021, veröffentlicht am 22.7.2021

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und
2. in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist dieses Gesetz auch anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und

 Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragrafen in Ihr Rechtsverzeichnis, falls Sie davon gem. Anwendungsbereich betroffen sind. Kommen Sie den Anforderungen nach.

Beachten Sie bitte, dass das Gesetz auch ausführende Anforderungen zu den nebenstehenden Betreiberpflichten enthält, die hier nicht dargestellt sind. Beachten Sie auch diese.

2. in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen.

Ab dem 1. Januar 2024 betragen die in Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 vorgesehenen Schwellenwerte jeweils 1.000 Arbeitnehmer.

(2) Leiharbeiter sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl [...] des Entleihunternehmens zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.

(3) Innerhalb von verbundenen Unternehmen [...] sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl [...] der Obergesellschaft zu berücksichtigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

§ 3 Sorgfaltspflichten

(1) Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.

§ 4 Risikomanagement

(1) Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten [...] einrichten. Das Risikomanagement ist in alle maßgebliche Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen zu verankern.

(2) Wirksam sind solche Maßnahmen, die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.

(3) Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass festgelegt ist, wer innerhalb des Unternehmens dafür zuständig ist, das Risikomanagement zu überwachen, etwa durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten. Die Geschäftsleitung hat sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der zuständigen Person oder Personen zu informieren.

(4) Das Unternehmen hat bei der Errichtung und Umsetzung seines Risikomanagementsystems die Interessen seiner Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb seiner Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in seinen Lieferketten in einer

geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen zu berücksichtigen.

§ 5 Risikoanalyse

(1) Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse nach den Absätzen 2 bis 4 durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln. In Fällen, in denen ein Unternehmen eine missbräuchliche Gestaltung der unmittelbaren Zuliefererbeziehung oder ein Umgehungsgeschäft vorgenommen hat, um die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in Hinblick auf den unmittelbaren Zulieferer zu umgehen, gilt ein mittelbarer Zulieferer als unmittelbarer Zulieferer.

(2) Die ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sind angemessen zu gewichten und zu priorisieren. Dabei sind insbesondere die in § 3 Absatz 2 genannten Kriterien maßgeblich.

(3) Das Unternehmen muss dafür Sorge tragen, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger, etwa an den Vorstand oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert werden.

(4) Die Risikoanalyse ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen durchzuführen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen.

§ 6 Präventionsmaßnahmen

(1) Stellt ein Unternehmen im Rahmen einer Risikoanalyse [...] ein Risiko fest, hat es unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 zu ergreifen.

(2) Das Unternehmen muss eine Grundsatzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie abgeben. Die Unternehmensleitung hat die Grundsatzerklärung abzugeben. [...]

(3) Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich verankern [...]

(4) Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer verankern [...]

(5) Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen

Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.

§ 7 Abhilfemaßnahmen

(1) Stellt das Unternehmen fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat es unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im eigenen Geschäftsbereich im Inland muss die Abhilfemaßnahme zu einer Beendigung der Verletzung führen. Im eigenen Geschäftsbereich im Ausland und im eigenen Geschäftsbereich gemäß § 2 Absatz 6 Satz 3 muss die Abhilfemaßnahme in der Regel zur Beendigung der Verletzung führen.

(2) Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen, dass das Unternehmen sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss es unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. [...]

(4) Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.

§ 8 Beschwerdeverfahren

(1) Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren nach den Absätzen 2 bis 4 eingerichtet ist. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind. Der Eingang des Hinweises ist den Hinweisgebern zu bestätigen. Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen haben den Sachverhalt mit den Hinweisgebern zu erörtern. Sie können ein Verfahren der einvernehmlichen Beilegung anbieten. Die Unternehmen können sich

stattdessen an einem entsprechenden externen Beschwerdeverfahren beteiligen, sofern es die nachfolgenden Kriterien erfüllt.

(2) Das Unternehmen legt eine Verfahrensordnung in Textform fest, die öffentlich zugänglich ist.

(3) Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen müssen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, insbesondere müssen sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sein. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Das Unternehmen muss in geeigneter Weise klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens öffentlich zugänglich machen. Das Beschwerdeverfahren muss für potenzielle Beteiligte zugänglich sein, die Vertraulichkeit der Identität wahren und wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleisten.

(5) Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu wiederholen.

§ 9 Mittelbare Zulieferer; [...]

(1) Das Unternehmen muss das Beschwerdeverfahren [...] so einrichten, dass es Personen auch ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

(2) Das Unternehmen muss nach Maßgabe des Absatzes 3 sein bestehendes Risikomanagement [...] anpassen.

(3) Liegen einem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), so hat es anlassbezogen unverzüglich

1. eine Risikoanalyse [...] durchzuführen,
2. angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu verankern, etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen das Unternehmen beigetreten ist,
3. ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen und

4. gegebenenfalls entsprechend seine Grundsatzerklärung [...] zu aktualisieren. [...]

§ 10 Dokumentations- und Berichtspflicht

(1) Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten [...] ist unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren.

(2) Das Unternehmen hat jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. [...]

(3) Hat das Unternehmen kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko und keine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht festgestellt und dies in seinem Bericht plausibel dargelegt, sind keine weiteren Ausführungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 erforderlich.

(4) Der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist dabei gebührend Rechnung zu tragen.

§ 16 Betretensrechte

Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 14 erforderlich ist, sind die zuständige Behörde und ihre Beauftragten befugt,

1. Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude der Unternehmen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen sowie
2. bei Unternehmen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten geschäftliche Unterlagen und Aufzeichnungen, aus denen sich ableiten lässt, ob die Sorgfaltspflichten [...] eingehalten wurden, einzusehen und zu prüfen.

§ 17 Auskunfts- und Herausgabepflichten

(1) Unternehmen [...] sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen herauszugeben, die die Behörde zur Durchführung der ihr durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben benötigt. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Auskünfte über verbundene Unternehmen [...], unmittelbare und mittelbare Zulieferer und die Herausgabe von Unterlagen dieser Unternehmen, soweit das auskunfts- oder herausgabepflichtige Unternehmen oder die auskunfts- oder herausgabepflichtige Person die Informationen zur Verfügung hat oder aufgrund bestehender vertraglicher Beziehungen zur Beschaffung der verlangten Informationen in der Lage ist.

(2) Die zu erteilenden Auskünfte und herauszugebenden Unterlagen nach Absatz 1 umfassen insbesondere

1. die Angaben und Nachweise zur Feststellung, ob ein Unternehmen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt,
2. die Angaben und Nachweise über die Erfüllung der Pflichten [...] und
3. die Namen der zur Überwachung der internen Prozesse des Unternehmens zur Erfüllung der Pflichten [...] zuständigen Personen.

(3) Wer zur Auskunft nach Absatz 1 verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die auskunftspflichtige Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Sonstige gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

§ 18 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Die Unternehmen haben die Maßnahmen der zuständigen Behörde und ihrer Beauftragten zu dulden und bei der Durchführung der Maßnahmen mitzuwirken. Satz 1 gilt auch für die Inhaber der Unternehmen und ihre Vertretung, bei juristischen Personen für die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen.

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick

Heizkostenverordnung von Bundesregierung beschlossen

Am 4. August hat das Kabinett die [Novelle der Heizkostenverordnung](#) beschlossen. Diese setzt EU-Recht bezüglich der Fernablesbarkeit von Wärmezählern um und regelt die Anrechte von Mietern für unterjährige Rechnungen und Verbrauchsinformationen. Fernablesbare Zähler sollen zudem interoperabel sein. Der Bundesrat muss im September noch zustimmen.

Die Änderungsverordnung sieht in einer 1:1-Umsetzung der EED vor, dass neu installierte Wärmezähler und Heizkostenverteiler ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung fernablesbar sein müssen. Bereits installierte Geräte müssen bis zum 31. Dezember 2026 mit dieser Funktion nachgerüstet oder ersetzt werden. Fernablesbar ist eine Ausstattung zur Verbrauchserfassung, wenn sie ohne Zugang zu einzelnen Nutzereinheiten abgelesen werden kann. Walk-by- und Drive-by-Technologien werden dabei als fernablesbar definiert.

Ab einem Jahr nach Inkrafttreten müssen neu installierte Geräte zudem interoperabel und an ein Smart-Meter-Gateway anbindbar sein. Durch die Interoperabilität soll der Wettbewerb im Submetering-Markt gestärkt werden. Die Smart-Meter-Anbindbarkeit gewährt einen hohen Standard der Datensicherheit.

Gebäudeeigentümer müssen Endnutzern in den Fällen, in denen fernablesbare Zähler oder Heizkostenverteiler installiert wurden, ab Inkrafttreten mindestens zweimal im Jahr und ab dem 1. Januar 2022 monatlich Verbrauchsinformationen mitteilen. Zudem müssen sie unabhängig von der Fernablesbarkeit der Geräte zusammen mit den Abrechnungen – also einmal jährlich – auch bestimmte Informationen zur Verfügung stellen, zum Beispiel Informationen über den Brennstoffmix und einen Vergleich des aktuellen Heizenergieverbrauchs mit dem Verbrauch des letzten Abrechnungszeitraums.

Nicht geregelt wird hingegen die Verteilung der CO₂-Kosten zwischen Vermietern und Nutzern. *Quelle: DIHK*

CLP-Verordnung: Konsultation zur Revision eröffnet

Die EU-Kommission will bis zum Ende dieses Jahres einen Vorschlag zur Überarbeitung der CLP-Verordnung (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und Gemischen) vorlegen. Zur Vorbereitung hat sie am 9. August 2021 eine [öffentliche Konsultation](#) eingeleitet.

Die geplante Überarbeitung der Verordnung geht auf die EU-Chemikalienstrategie aus dem Oktober 2020 zurück. Im Ergebnis soll laut EU-Kommission die Anwendung der Verordnung vereinfacht und die sichere Verwendung von Chemikalien in der EU gefördert werden.

Die Konsultation läuft bis zum 15. November 2021.

Als mögliche Erwägungen gibt die Kommission unter anderem Folgende an:

- Einführung neuer Gefahrenstoffklassen etwa für Endokrine Disruptoren
 - Einführung neuer Informationsanforderungen für bestimmte Gefahrstoffe auf der Kennzeichnung für Produkte, die derzeit nicht in den Anwendungsrahmen der Verordnung fallen
 - Einführung spezifischer Regeln für den Online-Verkauf
 - Neue Informationspflichten für Importeure und nachgeschaltete Anwender über Auswirkungen oder Gesundheitsgefahren bestimmter Stoffe
 - Ermöglichung mehrsprachiger Etiketten
 - Einführung individualisierter Kennzeichnungsvorschriften, wenn auf der Verpackung nicht genügend Platz vorhanden ist
 - Reduzierung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen
- Quelle: DIHK*

Hintergrundinformationen

Katalog systembeteiligter Verpackungen- Konsultation 2021

Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hat den Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen erneut weiterentwickelt und zur [Konsultation](#) versandt. Insgesamt sollen 39 Produkte in 10 Produktgruppen überarbeitet bzw. neu hinzugefügt werden. Rückmeldungen bis 8. September leiten wir gerne weiter.

Zu beachten ist insbesondere, dass sich zum 1. Januar 2022 die Vorschriften zur Pfandpflicht von Einweggetränkeverpackungen ändern. Ab diesem Zeitpunkt sind Einweggetränkeflaschen und -dosen pfandpflichtig, welche bislang systembeteiligungspflichtig sind.

Der Katalog stellt eine Verwaltungsvorschrift dar und wird jährlich aktualisiert und ergänzt. Grundlegende [Informationen](#) dazu finden Sie auf der Seite zum Verpackungsregister.

Quelle: DIHK

SCIP: Kleine Anfrage der FDP

Die Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag hat am 21. Juli 2021 eine [Kleine Anfrage](#) zur Umsetzung der SCIP-Datenbank aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie («Bestandsaufnahme – ein halbes Jahr SCIP-Datenbank») an die Bundesregierung gerichtet.

Die Antworten zu insgesamt 19 beinhalteten Fragen stehen noch aus. *Quelle: DIHK*

GDA-Gefahrstoff-Check

Jährlich sterben in Deutschland mehr als 1500 Menschen an den Folgen einer berufsbedingten Krebserkrankung. Der unter [Federführung von BG RCI und IFA neu entwickelte Gefahrstoff-Check der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie](#) (GDA) ermöglicht es Unternehmen, Gefährdungen für Beschäftigte durch krebserzeugende Gefahrstoffe am Arbeitsplatz rechtzeitig zu erkennen und wirksame Schutzmaßnahmen zu treffen.

Er hilft, die Gefährdungen für die Beschäftigten vorausschauend und effektiv zu erkennen sowie wirkungsvolle Schutzmaßnahmen zu treffen. Zudem unterstützt der [GDA Gefahrstoff-Check](#) dabei, die Gefährdungsbeurteilung schrittweise durchzuführen, zu vervollständigen, oder zu aktualisieren.

Quelle: DGUV Newsletter August 2021 und GDA

Gute Führung: Vorgesetzte sollten unterstützen und loben

Nur etwa 6 von 10 abhängig Beschäftigten in Deutschland erhalten häufig Unterstützung von ihrer Führungskraft. Über häufige Anerkennung und Lob durch Vorgesetzte berichtet jeder dritte abhängig Beschäftigte in der BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2018. Doch klare Kommunikation, unterstützende Verhaltensweisen und Respekt können positive Effekte auf die Gesundheit der Beschäftigten haben. Die BAuA hat eine Auswertung der Erwerbstätigenbefragung hinsichtlich guter und gesundheitsförderlicher Führung veröffentlicht. Das [Faktenblatt](#) baua: Fakten »Unterstützung und Anerkennung durch

Termin- oder Leistungsdruck belastet zu sein, sind es 73 Prozent in der Gruppe, die nie Unterstützung erhält. Die Differenz steigt auf 21 Prozentpunkte (54% zu 75%), wenn die Gruppe mit häufiger Anerkennung durch die Führungskraft mit der Gruppe, die nie gelobt wird, verglichen wird.

Beschäftigte, die häufig Anerkennung oder Unterstützung durch ihre Führungskraft erfahren, berichten zudem deutlich seltener über psychosomatische Beschwerden wie zum Beispiel Erschöpfung, Müdigkeit, Reizbarkeit oder Schlafstörungen. In der Gruppe der Beschäftigten, die häufig Unterstützung erhalten, geben 37 Prozent keine Beschwerden an. In der

Vorgesetzte – Wichtig für das Wohlbefinden der Beschäftigten« zeigt, dass Unterstützung und Anerkennung eine wichtige Gesundheitsressource für Beschäftigte sind.

Die BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2018 wurde hinsichtlich zwei Fragen zu gesundheitsförderlicher Führung ausgewertet. Dabei wurde nach Hilfe und Unterstützung sowie nach Lob und Anerkennung durch Vorgesetzte gefragt. Anschließend wurde die Gruppe der Beschäftigten, die mit »häufig« geantwortet hatte, mit der Gruppe, die »nie« als Antwort angab, bezüglich der psychischen Belastung und ihrer gesundheitlichen Situation verglichen.

Es zeigt sich, dass Unterstützung sowie Anerkennung durch Führungskräfte die wahrgenommene Belastung durch Arbeitsintensität senken kann. Während beispielsweise 59 Prozent der Beschäftigten, die häufig durch Vorgesetzte unterstützt werden, angeben, durch häufigen

Vergleichsgruppe sind es lediglich 17 Prozent. Ähnlich sieht es bezüglich der erhaltenen Anerkennung aus.

Die Ergebnisse verdeutlichen einen positiven Zusammenhang zwischen Lob und Anerkennung durch Vorgesetzte und der gesundheitlichen Situation der Beschäftigten. Da jedoch nur ein Teil der Beschäftigten regelmäßig durch Führungskräfte unterstützt und gelobt wird, besteht hier noch Entwicklungspotenzial. Förderlich wäre, so die Autoren, eine Unternehmenspolitik, die ein wertschätzendes Miteinander betont und die Beschäftigten ermutigt, Probleme oder Fehler offen zu kommunizieren sowie Feedback zu geben und zu suchen. Die Führungskräfte sollten hinsichtlich der Bedeutung von unterstützendem und wertschätzendem Verhalten sensibilisiert und geschult werden. Beschäftigte sollten jedoch auch aktiv Unterstützung von Vorgesetzten einfordern, wenn sie keine Lösung für ein Problem finden. *Quelle: BAuA*

Leitfaden Betriebsbeauftragte

Die IHK Hochrhein-Bodensee hat ihren [Leitfaden](#) aktualisiert. Der Leitfaden enthält die jeweiligen Rechtsgrundlagen, die Bestellung der Beauftragten, ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten, die geforderte Qualifikation sowie Hinweise zu den jeweils zuständigen Behörden. Generell gelten jedoch immer die entsprechenden Rechtsvorschriften.

Adressen aus dem IHK Bezirk sowie Tipps zu Informationen aus dem Internet ergänzen diesen Leitfaden.

Unter dem nebenstehenden Link finden Sie auch ein Muster für ein Bestellschreiben für Betriebsbeauftragte.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass nicht jeder Beauftragte pauschal damit beauftragt werden kann. Hier sind im Einzelfall die aktuellen Regelungen der jeweiligen Funktionen zu beachten und die zu beauftragten Bereiche zu berücksichtigen.

Beachten Sie auch den Artikel »[Betriebsbeauftragte als Unternehmerpflicht](#)«. *Quelle: IHK Hochrhein-Bodensee*

Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 203-007](#) »Windenergieanlagen«
- [DGUV Information 209-021](#) »Belastungstabellen für Anschlagmittel aus Rundstahlketten, Stahldrahtseilen, Rundschlingen, Chemiefaserhebebändern, Chemiefaserseilen, Naturfaserseilen«
- [DGUV Information 213-716](#) »Galvanotechnik und Eloxieren - Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung«
- [FBORG-004](#) »Unterweisung im Homeoffice«
- [FBRCI-009](#) »Gefährdungsbeurteilung und Sicherheitsbeurteilung bei chemischen Reaktionen«
- [Der Methodenkoffer](#) – Eine Sammlung von Methoden zur Anwendung in Evaluationen

- [Praxishilfe](#) »Handlungsfeld Kommunikation - Risiken erkennen – im Betrieb sicher kommunizieren«

BWIHK-Stellungnahme zur neuen EU-Maschinenverordnung

Federführend für den Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag (BWIHK) haben die IHK Karlsruhe (Federführung Technologie) und die IHK Bodensee-Oberschwaben in Abstimmung mit den baden-württembergischen IHKs und nach der Konsultation bei Unternehmen eine [Stellungnahme zur geplanten neuen EU-Maschinenverordnung](#) abgegeben.

Optimierungsbedarf wird unter anderem beim Zusammenwirken mit den geplanten KI-Vorschriften sowie bei der digitalen Bereitstellung von Anleitungen gesehen.

Positiv hervorzuheben ist die Angleichung an das Konzept des New Legislative Framework. So werden auch die Pflichten der Wirtschaftsakteure (unter anderem Hersteller, Einführer, Händler) gut nachvollziehbar und konsistent mit anderen CE-Richtlinien zusammengefasst.

Eine breite Betroffenheit von Unternehmen ist in Zusammenhang mit der vorgesehenen Möglichkeit einer digitalen Bereitstellung von Anleitungen und Konformitätserklärungen zu erwarten. Die Regelungen könnten auch als Blaupause für weitere Produktbereiche dienen. Daher erscheint es problematisch, dass der vorliegende Entwurf der Maschinenverordnung viele in der Praxis auftretende Fragen offen lässt. So ist beispielsweise unklar, ob digitale Anleitungen »beigefügt« sein müssen (beispielsweise über ein Display abrufbar) oder zum Download bereitgestellt werden können. Hieraus würden sich unter anderem die Frage nach einer dauerhaften Bereitstellung und Versionsverwaltung ergeben. Zu diesem Themenkomplex wird eine Konkretisierung angeregt.

Darüber hinaus sieht der Entwurf der Maschinenverordnung eine Einstufung als Hochrisiko-Maschine vor, sofern in den Sicherheitsfunktionen KI-Systeme eingebunden sind. Die Entwürfe der EU-Regelungen für KI-Systeme sehen wiederum eine Einstufung als KI bereits dann vor, wenn statistische Verfahren oder Optimierungsmethoden zur Anwendung kommen. In der Folge wären auch bei relativ einfachen »KI«-Systemen anspruchsvollere Konformitätsbewertungsverfahren unter Mitwirkung einer benannten Stelle vorgesehen, was zusätzlichen Aufwand für Unternehmen generiert und so ggf. auch ein Innovationshemmnis sein könnte. In der Stellungnahme wird daher eine differenziertere Betrachtung gefordert. *Quelle: DIHK*